



www.sabclp.ch



www.bis.ch

Entwurf Statuten Bibliosuisse

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Verband Bibliosuisse ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Rechtsdomizil ist der Sitz der Geschäftsstelle.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck

Bibliosuisse fördert die Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen sowie ihr Personal in der Schweiz. Der Verband konzentriert sich dabei auf drei Bereiche: Berufsbildung, Interessenvertretung und Kommunikation. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bibliosuisse ist die Organisation der Arbeitswelt gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz und sorgt für die Integration der Ausbildung in die Strukturen der eidgenössisch anerkannten Berufsbildung.
2. Bibliosuisse koordiniert Aus- und Weiterbildung und bietet für Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen entsprechende Dienstleistungen an.
3. Bibliosuisse fördert Mitglieder und Sektionen in ihrer Tätigkeit. Er setzt sich für die Entwicklung und die angemessene Finanzierung der Bibliotheken und Informationsstellen ein.
4. Bibliosuisse vertritt die Interessen aller Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen der Schweiz und ist ihre politische Stimme.
5. Bibliosuisse verfolgt die gesellschaftliche, politische, technologische Entwicklung und pflegt die nationale sowie internationale Zusammenarbeit. Er prägt auf dieser Basis die Zukunft des Berufsbereichs durch entsprechende Aktivitäten.
6. Bibliosuisse erlässt und aktualisiert Richtlinien, fördert den beruflichen Austausch durch Netzwerktreffen und veranstaltet in der Regel alle zwei Jahre den Schweizer Bibliothekskongress.
7. Bibliosuisse ist Drehscheibe für Fragen und Beratung, sorgt für die Information der Öffentlichkeit sowie der Mitglieder und bietet eine Plattform für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Bibliosuisse kennt folgende Kategorien von Mitgliedern: Persönliche Mitglieder, Institutionelle Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.

1. Persönliche Mitglieder sind Personen, die eine Tätigkeit im Bereich Bibliothek, Informations- und Dokumentationsmanagement oder in verwandten Bereichen erlernen, erlernt haben, ausüben oder ausgeübt haben.
2. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verband oder in seinem Tätigkeitsbereich ernannt. Sie haben gleiche Rechte wie Einzelmitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Institutionelle Mitglieder sind Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen sowie weitere Institutionen, die im Bereich von Bibliosuisse tätig sind.
4. Fördermitglieder sind private Unternehmen, Vereinigungen oder Institutionen, die den Verband unterstützen und von speziellen Konditionen bei den Dienstleistungen profitieren.
5. Die Mitwirkung in Gremien steht in der Regel nur persönlichen Mitgliedern offen. Die Einzelheiten und Ausnahmen regelt das Beitragsreglement.

Artikel 4: Ein- und Austritt

1. Der Beitritt erfolgt durch die Anmeldung bei der Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle stellt dem Vorstand einen begründeten Antrag, wenn ein Beitritt abgelehnt werden soll.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Offene Beiträge bleiben geschuldet.
5. Mitglieder, die den Interessen des Verbandes schaden, können auf Antrag eines Organs ausgeschlossen werden. Der Antrag geht an den Vorstand, der darüber entscheidet.
6. Gegen abgelehnte Eintrittsgesuche oder gegen den Ausschluss aus dem Verband kann die Generalversammlung angerufen werden. Der Rekurs ist innert eines Monats nach Erhalt des Entscheides an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihn der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Kapitel 2: Organe und Funktionen

Artikel 5: Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Delegiertenversammlung
4. Bibliotheksrat
5. Sektionen
6. Kommissionen und Arbeitsgruppen
7. Geschäftsstelle

Artikel 6: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus Mitgliedern aller Kategorien. . Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht zugelassen.
2. Die Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand veranlasst oder von den Mitgliedern verlangt werden, wozu 10 Prozent der Stimmrechte und ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich sind.
4. Der Termin einer Generalversammlung wird spätestens 10 Wochen im Voraus angekündigt; die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen von Mitgliedern wird spätestens fünf Wochen vor dem Termin verschickt.
5. Kompetenzen der Generalversammlung:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über ordentlich traktandierte Geschäfte von Vorstand oder Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung von Rekurse bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Verbandes
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung beantragt und beschlossen wird. Es gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern Gesetz o-der Statuten nichts Anderes vorsehen.
7. Persönliche Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Institutionelle Mitglie-der haben zwei bis fünf Stimmen in Relation zu ihrem Jahresbeitrag, deren Wahrnehmung schriftlich zu delegieren ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und haben weder akti-ves noch passives Wahlrecht.
8. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme auf die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle schriftlich 30 Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Artikel 7: Vorstand

1. Der Vorstand repräsentiert mit mindestens sieben Mitgliedern ausgewogen die verschiede-nen Bibliothekstypen, Informationsreinrichtungen und Landesteile. Ihm sollten ausserdem Fachleute für Bereiche wie Verbandsmanagement, Finanzen, Politik und Berufsbildung ange-hören.
2. Die Amtsdauer beträgt vier und die Amtszeit höchstens 12 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien und kann für den operativen Bereich vom Vorstand der Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden. Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.
4. Er ist das strategische Organ des Verbandes und hat folgende Aufgaben:
 - Beschaffung der Finanzen für den Bedarf des Verbandes
 - Festlegen der strategischen Orientierung des Verbandes

- Personalpolitik in Bezug auf Vorstand, Gremien und Geschäftsstelle
- Formulierung der Jahresziele für den Verband
- Beratung zukünftiger Entwicklungen
- Beschluss über Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- Beschluss über Richtlinien und Empfehlungen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Erlass eines Reglements für Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie dessen Anwendung
- Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle und Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeit zwischen Vorstand und Geschäftsstelle
- Entscheide zur operativen Tätigkeit des Verbandes

Artikel 8: Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus Vorstand und delegierten Vertretungen der Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
2. Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen haben je einen Sitz; grössere Sektionen können mehrere Personen delegieren. Ein Reglement regelt die Einzelheiten.
3. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen oder wenn ein Viertel der Delegierten dies verlangt.
4. Sie sorgt für den Informationsaustausch innerhalb des Verbandes und diskutiert über Fragen der Verbandstätigkeit.
5. Die Delegiertenversammlung hat ein Antragsrecht an den Vorstand, sofern das Thema zu den Verbandsaufgaben nach Artikel 2 gehört.

Artikel 9: Bibliotheksrat

1. Der Vorstand lädt für den Bibliotheksrat Vertretungen aus nationalen und kantonalen Gremien von Politik, Kultur, Bildung sowie Bibliotheksträgerschaften ein.
2. Der Bibliotheksrat trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Vorstand zum Gedankenaustausch und zur Debatte über aktuelle politische Fragen, die für den Berufsbereich von Bedeutung sind.
3. Er unterstützt Bibliosuisse bei der politischen Arbeit und berät den Vorstand.

Artikel 10: Sektionen

1. Sektionen bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern von Bibliosuisse. Sie schliessen sich zusammen, um kantonale, regionale oder fachliche Interessen zu pflegen. Bibliosuisse fördert die Tätigkeit der Sektionen.
2. Im Bereich von Bildung, Interessenvertretung und externer Kommunikation erfordern Aktivitäten der Sektionen eine Koordination mit Bibliosuisse.

3. Sektionen können sich als Vereine oder als Sektionen des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit konstituieren.
4. Vereine haben ihre Statuten dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Sektionen des Verbandes unterbreiten dem Vorstand ihre Zweckbestimmung und schlagen ihm die Sektionsleitung zur Bestätigung vor. Sie sind dem Verband gegenüber finanziell rechenschaftspflichtig und unterstehen buchhalterisch den Vorgaben von Bibliosuisse.
6. Die Sektionen können eigene Jahresbeiträge beschliessen, die vom Verband gemeinsam mit dem Mitgliederbeitrag erhoben werden und vollumfänglich den Sektionen zur Verfügung stehen.
7. Sektionen legen dem Vorstand jährlich einen Arbeitsbericht vor und können ihm jederzeit Anträge stellen.
8. Stellt eine Sektion ihre Tätigkeit ein, ist dies schriftlich mitzuteilen. Ein allfälliges Vermögen wird gemäss Vereinsstatuten verwendet oder verbleibt bei Sektionen des Verbandes in dessen Bilanz.

Artikel 11: Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Kommissionen beschäftigen sich mit Daueraufgaben, Arbeitsgruppen befassen sich mit zeitlich beschränkten Projekten.
2. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten einen schriftlichen Auftrag.
3. Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Voraussetzung ist in der Regel, dass sie Einzelmitglied des Verbandes sind.
4. Sie legen dem Vorstand jährlich einen Arbeitsbericht vor und können jederzeit Anträge stellen.

Artikel 12: Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist für die operative Tätigkeit des Verbandes verantwortlich und erledigt alle Aufgaben, die ihr gemäss Statuten, Geschäftsreglement oder durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der operativen Leitung werden vom Vorstand schriftlich festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle bestimmt eine unabhängige Treuhandfirma als Revisionsstelle, die zu Händen der Generalversammlung die Rechnung prüft.

Kapitel 3: Finanzen und Schlussbestimmungen

Artikel 13: Verbandsmittel

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus Dienstleistungen und Produkten

- Zuwendungen Dritter (Bund, Kantone, Projektbeiträgen, Spenden etc.)
2. Von Mitgliederbeiträgen befreit sind während ihrer Amtszeit folgende Mitglieder:
 - Vorstand (vollständig)
 - Sektionsvorstände (Reduktion auf Sozialtarif)
 - Kommissionen und Arbeitsgruppen (Reduktion auf Sozialtarif)
 3. Für die Tätigkeit von Arbeitsgruppen, Kommissionen sowie die Spesen von Vorstand und Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Reglement.
 4. Bibliosuisse erlässt ein Reglement, das in der Regel keine finanziellen Beiträge an aussenstehende Organisationen oder Veranstaltungen zulässt.

Artikel 14: Statutenrevision und Verbandsauflösung

1. Die Revision der Statuten durch die Generalversammlung erfordert das einfache Mehr der anwesenden Stimmrechte.
2. Für eine Auflösung des Verbandes ist das gesetzliche vorgeschriebene Mehr oder falls ein solches fehlt, eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte erforderlich.
3. Im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr darüber, wem die vorhandenen Mittel übertragen werden.

Beschluss der Gründungsversammlung am 12. März 2018



www.sabclp.ch



www.bis.ch

Sektionsreglement Bibliosuisse

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Richtlinien

1Dieses Reglement gilt für die Organisation der Sektionen von Bibliosuisse. Die Sektionen können die Rechtsform eines Vereins (Typ A) besitzen oder Sektionen von Bibliosuisse ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein (Typ B). *Punkte, die sich speziell auf die Sektionen vom Typ A beziehen, sind kursiv gedruckt.* Die Sektionen konstituieren sich selbst und stellen bei Bibliosuisse einen formellen Aufnahmeantrag.

Art. 2 Zweck

- 1Zweck der Sektion ist die Förderung der besonderen Interessen ihrer Mitglieder.
- 2Sie fördert die Vernetzung und den Wissensaustausch zwischen ihren Mitgliedern.
- 3Sie kann Veranstaltungen und Treffen organisieren und setzt sich für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder ein.
- 4Sie bietet gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Fortbildungsprogramm von Bibliosuisse ein Fortbildungsprogramm an.
- 5Sie kann im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten Projekte durchführen.
- 6Sie setzt sich für die Wahrung der Interessen und Besonderheiten ihrer Mitglieder ein.
- 7Sie trägt zu den strategischen Überlegungen für die Zukunft ihrer Mitglieder bei.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Sektionen handeln in Übereinstimmung mit den Statuten von Bibliosuisse .
Sie erhalten Beträge in Höhe der Mitgliederbeiträge ihrer Sektion; die Mitgliederbeiträge werden von den Sektionen selbst festgelegt und von Bibliosuisse eingezogen.
Die Sektionen können ihr Arbeitsprogramm selbstständig gestalten, solange es den Zielen von Bibliosuisse nicht widerspricht.
Bibliosuisse kann sie bei grossen Projekten von allgemeinem Interesse unterstützen.

II. ORGANE

Art. 4 Allgemeines

Die Organe der Sektionen sind:

- a. *Die Generalversammlung der Sektion;*
- b. Der Sektionsvorstand.

a. DIE GENERALVERSAMMLUNG DER SEKTION

Art. 5 Die Generalversammlung der Sektion

Die Generalversammlung der Sektion ist das höchste Organ jeder Sektion (nachfolgend: GVS). Bei ihr treten alle institutionellen, individuellen oder Ehrenmitglieder zusammen. Die GVS findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird vom Sektionsvorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung einer ausserordentlichen GVS erfolgt auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder oder wenn der Sektionsvorstand dies für erforderlich hält.

1In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen unter anderem:

- a. *die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge der Sektion;*
- b. *die Wahl und die Entlastung des Sektionsvorstands;*
- c. *die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Sektion;*
- d. *die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Sektion und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Vorstand von Bibliosuisse gemäss den geltenden Statuten;*
- e. *die Wahl des Revisionsorgans;*
- f. *die Auflösung der Sektion.*

b. DER SEKTIONSVORSTAND

Art. 6 Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand ist das ausführende Organ. Er *setzt die Beschlüsse der GVS um*, führt die laufenden Geschäfte und stellt die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder sicher. Er koordiniert die Aktivitäten im Hinblick auf den Zweck der Sektion. Er informiert den Vorstand von Bibliosuisse über die vorgesehenen Aktivitäten und verfasst den Jahresbericht. Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen.

Die Gründung einer Sektion vom Typ B erfolgt auf Vorschlag an den Vorstand von Bibliosuisse, der den Vorstand formell ernennt. Der Sektionsvorstand ist gegenüber dem Vorstand von Bibliosuisse für das Budget und den Jahresbericht verantwortlich.

Art. 7 Zusammensetzung

- 1Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst durch Kooptation.
- 2Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Art. 8 Organisation

- 1Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Sektionsvorstands *sowie die Generalversammlung*.
- 2Der Vorstand verteilt unter sich insbesondere folgende Aufgaben, falls zutreffend:
 - a. Organisation von Treffen für die Mitglieder;
 - b. Erstellung eines Arbeitsprogramms;
 - c. Herstellung von Kontakten zur kommunalen oder kantonalen politischen Szene und Förderung des Berufsstands;
 - d. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem Vorstand von Bibliosuisse;
 - e. Information der Mitglieder über aktuelle Aktivitäten und Themen auf örtlicher Ebene;
 - f. Ausarbeitung des Jahresbudgets der Sektion;
 - g. *Buchführung der Sektion*.

Der Sektionsvorstand stellt die Kontinuität der Arbeiten der Sektion sicher und arbeitet bei der Mitglieder- und Beitragsverwaltung mit der Geschäftsstelle zusammen.

Der Sektionsvorstand ist für seine eigene Erneuerung und für die reibungslose Übertragung von Ämtern verantwortlich.

Art. 9 Informatik

- 1Die Sektion hat Anspruch auf einen Platz auf der Website von Bibliosuisse , um sich vorzustellen.
- 2Der Sektionsvorstand stellt mit den von Bibliosuisse zur Verfügung gestellten Tools die Aktualisierung der Informationen über die Sektion auf der offiziellen Website sicher.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von Bibliosuisse genehmigt und tritt am ... in Kraft.

22.08.2017/bpa,01.09.17/bpa/Halo 27.09.17

U:\BIBLIOSUISSE\Bibliosuisse\Tagung Biel 17 11 03\Dokumente\Règlement des sections.docx

Beitragsmodell: Kollektivmitglieder / neu: Institutionelle Mitglieder

SAB: Kollektivmitglieder		BIS: Kollektivmitglieder		Bibliosuisse: Institutionelle Mitglieder				
Medienkredit	Beitrag 1)	Personalaufwand 2) bis	Beitrag	Personalaufwand 2) bis	Beitrag 3)	in Promille	Stimmen	Kategorie
5'000	163			25'000	175	7	2	1
10'000	247			50'000	225	4.5	2	2
25'000	325			75'000	275	3.7	2	3
		100'000	250	100'000	325	3.3	2	4
50'000	488	200'000	375	200'000	450	2.3	3	5
100'000	650	300'000	500	300'000	575	1.9	3	6
über 100.000	1138	400'000	625	400'000	700	1.8	3	7
		600'000	750	500'000	825	1.7	3	8
		800'000	875	750'000	975	1.3	4	9
		1'000'000	1000	1'000'000	1'125	1.1	4	10
		1'500'000	1250					
		2'000'000	1500	2'000'000	1'625	0.8	4	11
		4'000'000	3000	5'000'000	3'625	0.7	4	12
		10'000'000	4500	10'000'000	5'625	0.6	5	13
		15'000'000	6000	15'000'000	7'625	0.5	5	14
		20'000'000	7500	20'000'000	9'625	0.5	5	15
		über 20.000.000	9000	über 20.000.000	11'625	max. 0,6	5	16

1) gültig ab 2018 gemäss Beschluss der MV 2017

2) gemäss Variable E 27 der Bibliotheksstatistik

3) ohne allfälligen Beitrag an Sektionen

Beitragsmodell: Einzelmitglieder / neu: Persönliche Mitglieder

Kategorie	BIS	SAB	Bibliosuisse: nach Monatslohn		Beispiel Sektion 1*	Total S1	Beispiel Sektion 2**	Total S2
Einzelmitglied / Persönliches Mitglied	130	98	bis 1500	95	10	105	50	145
	130	98	bis 3000	115	10	125	50	165
	130	98	bis 4500	135	10	145	50	185
	130	98	über 4500	155	10	165	50	205
Studierende/AHV/ALV/IV/Sozialhilfe	65	49		65	10	75	50	115
I+D-Lehrlinge, Bachelor FH, GK SAB	0	49		65	10	75	50	115
Ehrenmitglied	0	-		0	10	10	50	50
Fördermitglied	500	-		650	10	660	50	700

* entspricht ca. Anteil der Regionalgruppen, den sie bisher aus den Mitgliederbeiträgen der SAB erhalten haben

** Beispiel IG WBS

Vergleich zu Beiträgen anderer Berufsverbände		
KV:	Angestellte bis 25 Jahre	175
	Angestellte ab 25 Jahre	215
Buchhandel: (persönliche Mitgliedschaft)	(ohne Stimmrecht)	250
Lehrerverband Aargau (nach Pensum)	unter 1/3	150
	1/3-2/3	200
	über 2/3	230
Autorinnen und Autoren Schweiz	bis 22 400	160
VPOD (Jahreseinkommen bis...)	bis 46 000	298
	bis 64 000	373
	über 64 000 ("Normalbeitrag")	439



www.sabclp.ch



www.bis.ch

Fusionsvertrag

1. Beteiligte Vereine

Verein Bibliothek Information Schweiz
Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau
(nachfolgend BIS)

Verein Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken
Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau
(nachfolgend SAB)

Die angeführten Vereine fusionieren zu einem neuen Verein (Kombinationsfusion) gemäss Fusionsgesetz Art. 3, Abs. 1, Buchstabe b:

Neuer Name:

Bibliosuisse
Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau

2. Zeitpunkt

- a) Gemäss Fusionsgesetz Art. 22, Abs. 2 wird die Fusion mit dem Fusionsbeschluss aller beteiligten Vereine rechtswirksam.
- b) Der Zeitpunkt gemäss Fusionsgesetz Art. 13, Abs. 1, Buchstabe g für rechtsverbindliche Handlungen des neuen Vereins Bibliosuisse ist der 1. Januar 2019.
- c) Für den Zeitraum zwischen dem Fusionsbeschluss und dem 1. Januar 2019 wird ein Ausschuss gewählt, der für Auflösung und Neugründung verantwortlich ist.
- d) Vereinsmitglieder können gemäss Fusionsgesetz Art. 19, Abs. 1 und 2 zwei Monate nach dem Fusionsbeschluss austreten. Der Austritt wird rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses wirksam. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das Jahr 2018.

3. Fusionsbericht

Zweck und Folgen der Fusion sind im Bericht «Von der Zusammenarbeit zum Zusammenschluss» dargestellt (Beilage). Der Fusionsvertrag regelt die Übertragung von Ansprüchen und Rechten der

bisherigen Vereine BIS und SAB auf den neu gegründeten Verein Bibliosuisse. Die bestehenden Verträge werden unverändert übernommen und weitergeführt. Ebenso gehen bestehende Ansprüche von Lieferanten und Kunden auf den neu gegründeten Verein Bibliosuisse über. Die von den ausserordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Statuten des Vereins Bibliosuisse sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

4. Finanzen

Die vorhandenen Vermögenswerte der beiden Vereine BIS und SAB (ausgenommen die Vermögenswerte der beiden SAB-Regionalgruppen) werden per 1. Januar 2019 auf den neuen Verein Bibliosuisse übertragen. Die Mitgliederversammlung der SAB/CLP entscheidet am 12. März 2018 auch über die Übertragung der Vermögenswerte der beiden Regionalgruppen.

Gemäss den Revisionsberichten per 31. Dezember 2017 wird von der zugelassenen Revisionsexpertin bestätigt, dass gemäss Fusionsgesetz Art. 25, Abs. 2 das freie Vermögen ausreicht, um bekannte oder noch zu erwartende Forderungen zu befriedigen.

5. Beschlussformalitäten

a) Die Vorstände von BIS und SAB haben diesem Fusionsvertrag am.....zugestimmt.

b) Einsichtsrechte: Vom 9. Februar 2018 bis 11. März 2018 haben die Mitglieder von BIS und SAB auf der Geschäftsstelle, Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau, das Recht Einsicht in folgende Unterlagen zu nehmen: Fusionsvertrag, Fusionsbericht, Prüfungsbericht der Revisionsstelle, Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre.

c) Die Generalversammlungen von BIS und SAB haben diesem Fusionsvertrag am 12. März 2018 zugestimmt. Die gemäss Fusionsgesetz Art. 18, Abs. 1, Buchstabe e, erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Mitgliedern wurde erreicht (Beilage: Versammlungsprotokolle).

Edith Moser
Co-Präsidentin SAB

Richard Lehner
Co-Präsident SAB

Herbert Staub
Präsident BIS